

OS CC01

Return by an overseas company of an alteration to constitutional documents



Companies House

☒ **What this form is for**
You may use this form to show an
alteration to constitutional
documents of an overseas company.

☒ **What this form is NOT for**
You cannot use this form to
show any other changes to an overseas
company.

MONDAY



AABI3H67

A06

23/08/2021

#222

COMPANIES HOUSE

1 Overseas company details

Company number F C 0 2 6 8 2 5

Company name in full
or alternative name as
registered in the UK CREDIT SUISSE GROUP AG

→ Filling in this form

Please complete in typescript or in
bold black capitals.

All fields are mandatory unless
specified or indicated by *

2 Alteration of the constitutional document(s)

Details of change Capital Increase, Deletion of art. 26.3

3 Date of alteration to the constitutional document(s)

The company gives notice¹ that the constitutional document(s) for this
company were altered on the date below.

Date of alteration ^d2 ^d1 ^m0 ^m6 ^y2 ^y0 ^y2 ^y1

Copies of the following documents have been attached.

- A new certified copy of the constitution of the company, as altered.
- A certified translation, if applicable.

¹ This notice must be delivered to
the Registrar within 21 days of the
notice of alteration being received
in the UK in due course of post (if
dispatched with due diligence).

4 UK establishments

A return must be delivered in respect of any alteration to the company
particulars by each UK establishment. If, however, a company has more than one
UK establishment, it may deliver only one form in respect of all those
UK establishments, provided it completes the table below.

UK establishment name

CREDIT SUISSE GROUP AG

Registration number

B R 0 1 2 9 2 1

5 Signature

I am signing this form on behalf of the overseas company.²

Signature

Signature

X

X

² This form may be signed by:
Director, Secretary,
Permanent representative.

OS CC01

Return by an overseas company of an alteration to constitutional documents

**Presenter information**

You do not have to give any contact information, but if you do it will help Companies House if there is a query on the form. The contact information you give will be visible to searchers of the public record.

Contact name **FRANZISKA STAHLKNECHT**Company name **CREDIT SUISSE**Address **ONE CABOT SQUARE**Post town **LONDON**

County/Region

Postcode **E 1 4 4 Q J**

Country

DX

Telephone **+44 20 7883 0618****Important information**

Please note that all information on this form will appear on the public record.

**Where to send**

You may return this form to any Companies House address:

England and Wales:

The Registrar of Companies, Companies House,
Crown Way, Cardiff, Wales, CF14 3UZ.
DX 33050 Cardiff.

Scotland:

The Registrar of Companies, Companies House,
Fourth floor, Edinburgh Quay 2,
139 Fountainbridge, Edinburgh, Scotland, EH3 9FF.
DX ED235 Edinburgh 1
or LP - 4 Edinburgh 2 (Legal Post).

Northern Ireland:

The Registrar of Companies, Companies House,
Second Floor, The Linenhall, 32-38 Linenhall Street,
Belfast, Northern Ireland, BT2 8BG.
DX 481 N.R. Belfast 1.

**Checklist**

We may return the forms completed incorrectly or with information missing.

Please make sure you have remembered the following:

- ☐ The company name and number as registered in the UK match the information held on the public Register.
- ☐ You have entered details of the alteration to the constitutional documents in Section 2.
- ☐ You have entered the date of alteration to the constitutional document(s) in Section 3.
- ☐ You have completed Section 4, if applicable.
- ☐ You have submitted the new constitutional documents of the company (with a certified translation, if appropriate) with this form.
- ☐ You have signed the form.

**Further information**

For further information, please see the guidance notes on the website at www.companieshouse.gov.uk or email enquiries@companieshouse.gov.uk

This form is available in an alternative format. Please visit the forms page on the website at www.companieshouse.gov.uk

Credit Suisse Group AG

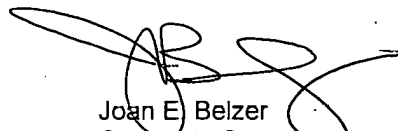
CREDIT SUISSE 

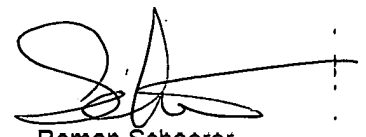
Statuten

Certified to be a true copy of the original document.

Zurich, August 16, 2021

CREDIT SUISSE GROUP AG


Joan E. Belzer
Corporate Secretary


Roman Schaerer
Corporate Secretary

21. Juni 2021



Stand 21. Juni 2021

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft

Art. 1

Firma, Sitz und Dauer

Unter der Firma Credit Suisse Group AG (Credit Suisse Group SA) (Credit Suisse Group Ltd.) besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich. Ihre Dauer ist unbeschränkt.

Art. 2

Zweck

1

Zweck der Gesellschaft ist die direkte oder indirekte Beteiligung an Unternehmen aller Art in der Schweiz und im Ausland, insbesondere an Unternehmen im Bank-, Finanz-, Vermögensverwaltungs- und Versicherungsbereich. Sie kann Unternehmen gründen, sich an bestehenden mehr- oder minderheitlich beteiligen und sie finanzieren.

2

Die Gesellschaft ist berechtigt, Liegenschaften im In- und Ausland zu erwerben, zu belasten und zu verkaufen.

II. Aktienkapital, Aktien

Art. 3

Aktienkapital und Aktien

1

Das voll liberierte Aktienkapital beträgt CHF 106 029 908.80 und ist eingeteilt in 2 650 747 720 Namenaktien von je CHF 0.04 Nennwert.

2

Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien in Inhaberaktien umgewandelt werden.

3

Die Gesellschaft gibt ihre Aktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es frei, die in bestimmter Form ausgegebenen Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Die Aktionäre haben keinen Anspruch auf Umwandlung der ausgegebenen Aktien in eine andere Form. Jeder Aktionär und jede Aktionärin kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm oder ihr gemäss Aktienregister gehaltenen Namenaktien verlangen.

4

Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter oder eine Vertreterin für jede Aktie.

Art. 4

Aktienregister und Aktienübertragung

1

Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Namenaktionär oder Namenaktionärin anerkannt, wer im Aktienregister eingetragen ist.

2

Erwerber oder Erwerberinnen von Namenaktien werden auf Gesuch hin ohne Begrenzung als Aktionäre oder Aktionärinnen mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, die entsprechenden Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben.

3

Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten (nachstehend: Nominees), werden ohne weiteres bis maximal 2% des jeweils ausstehenden Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen. Über diese Limite hinaus werden Namenaktien von Nominees nur dann mit Stimmrecht eingetragen, wenn sich der betreffende Nominee schriftlich bereit erklärt, gegebenenfalls die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Person offenzulegen, für deren Rechnung er 0.5% oder mehr des jeweils ausstehenden Aktienkapitals hält; Art. 10 Abs. 2 gilt sinngemäss für Nominees, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind.

4

Die Übertragungsbeschränkungen gelten unabhängig von der Ausgestaltung und der Art der buchmässigen Führung der Namenaktien sowie der auf die Übertragung anwendbaren Bestimmungen.

- 5 Die Übertragung von Bucheffekten, denen Aktien der Gesellschaft zugrunde liegen, und die Bestellung von Sicherheiten an diesen Bucheffekten richten sich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes. Eine Übertragung oder Bestellung von Sicherheiten durch schriftliche Abtretungserklärung (Zession) ist ausgeschlossen.
- 6 Der Verwaltungsrat trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen.

III. Fremdkapital

- Art. 5 **Anleihen**
Die Gesellschaft kann Obligationenanleihen mit oder ohne Sicherheit, Insbesondere auch Wandel- und Optionsanleihen ausgeben und solche von Tochtergesellschaften garantieren.

IV. Die Gesellschaftsorgane

- Art. 6 **Die Gesellschaftsorgane sind:**
1. Die Generalversammlung der Aktionäre und Aktionärinnen;
 2. Der Verwaltungsrat;
 3. Die Geschäftsleitung;
 4. Die Revisionsstelle.

1. Die Generalversammlung

- Art. 7 **Recht und Pflicht der Einberufung**
- 1 Die Generalversammlung wird ordentlicherweise durch den Verwaltungsrat einberufen.
 - 2 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.
 - 3 Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.
Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären oder Aktionärinnen, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden.
 - 4 Aktionäre oder Aktionärinnen, die Aktien im Nennwert von CHF 40 000 vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen.
 - 5 Das Begehren um Einberufung einer Generalversammlung hat schriftlich unter gleichzeitiger Hinterlegung von Aktien der Gesellschaft von mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals zu erfolgen. Das Begehren um Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes mit den Anträgen hat schriftlich unter gleichzeitiger Hinterlegung von Aktien der Gesellschaft im Nennwert von mindestens CHF 40 000 zu erfolgen. Die Aktien sind bis am Tag nach der Generalversammlung zu hinterlegen.
 - 6 Das Begehren um Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes und die Anträge sind dem Verwaltungsrat spätestens 45 Tage vor einer Generalversammlung mitzuteilen.

Art. 8

Befugnisse

Der Generalversammlung stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Änderung der Statuten;
2. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsrates sowie der Mitglieder des Vergütungsausschusses. Vorbehalten bleiben Art. 15 Abs. 3 und Art. 20a Abs. 3;
3. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters. Vorbehalten bleibt Art. 14a Abs. 2;
4. Wahl der Revisionsstelle und der besonderen Revisionsstelle;
5. Genehmigung des Lageberichts, der konsolidierten Jahresrechnung sowie der statutarischen Jahresrechnung;
6. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
7. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
8. Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung; und
9. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Art. 8a

Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrates

- 1 Die Generalversammlung genehmigt jährlich die Vergütung des Verwaltungsrates im Voraus für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.
- 2 Die Vergütung kann teilweise in Form von Beteiligungsrechten an der Gesellschaft ausgerichtet werden. Diesfalls legt der Verwaltungsrat die Bedingungen, einschliesslich allfälliger Veräusserungsbedingungen, fest.
- 3 Den Mitgliedern des Verwaltungsrates dürfen Vergütungen auch von anderen Konzerngesellschaften ausgerichtet werden, soweit diese Vergütungen in der gemäss Abs. 1 genehmigten Vergütung enthalten sind.
- 4 Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung des Antrags des Verwaltungsrates nach Abs. 1, so kann der Verwaltungsrat einer nachfolgenden ausserordentlichen Generalversammlung oder der nächsten ordentlichen Generalversammlung einen neuen Antrag zur Genehmigung vorlegen.

Art. 8b

Genehmigung der Vergütung der Geschäftsleitung

- 1 Die Generalversammlung genehmigt jährlich die Vergütung der Geschäftsleitung im Voraus oder nachträglich für die im Antrag des Verwaltungsrates bezeichnete Periode als maximalen Gesamtbetrag oder maximale Teilbeträge.
- 2 Soweit die Vergütung im Voraus genehmigt wird, stimmt die Generalversammlung zusätzlich konsultativ über den Vergütungsbericht für diese Periode ab.
- 3 Die Vergütung besteht aus einem fixen und einem variablen Teil. Der variable Teil setzt sich zusammen aus kurzfristigen Vergütungselementen (welche aufgeschobene Vergütungselemente mit einer Übertragsfrist von bis zu drei Jahren seit der Zuteilung enthalten können) sowie langfristigen Vergütungselementen (welche aufgeschobene Vergütungselemente mit einer längeren Übertragsfrist von mindestens drei Jahren seit der Zuteilung enthalten können). Der variable Teil ist abhängig vom Erreichen individueller und kollektiver, kurz- und langfristiger Leistungs- und Erfolgsziele, welche der Verwaltungsrat regelmässig festlegt.

- 4 Die Vergütung kann teilweise in Form von Beteiligungsrechten an der Gesellschaft oder in Form von darauf basierenden Derivaten und anderen Finanzinstrumenten ausgerichtet werden.
- 5 Bedingte und aufgeschobene Vergütungsbestandteile sind der Vergütung zum Zeitwert bei der Zuteilung anzurechnen. Der Verwaltungsrat legt die Zuteilungs-, Übertragungs-, Sperr-, Ausübungs- und Verfallsbedingungen fest; sie können vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse wie der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses die Übertragungs- und Ausübungsbedingungen weitergelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen.
- 6 Den Mitgliedern der Geschäftsleitung dürfen Vergütungen auch von anderen Konzerngesellschaften ausgerichtet werden, soweit diese Vergütungen in der gemäss Abs. 1 genehmigten Vergütung enthalten sind.
- 7 Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung des Antrags des Verwaltungsrates nach Abs. 1, so kann der Verwaltungsrat einer nachfolgenden ausserordentlichen Generalversammlung oder der nächsten ordentlichen Generalversammlung einen neuen Antrag zur Genehmigung vorlegen.

Art. 8c

- 1 **Reserve für Wechsel in der Geschäftsleitung**
Falls die Generalversammlung im Voraus einen Maximalbetrag für die gesamte oder teilweise Vergütung der Geschäftsleitung genehmigt hat, darf die Gesellschaft während der betreffenden Vergütungsperioden zusätzlich je Vergütungsperiode maximal 30% dieses Betrags für die gesamte oder teilweise Vergütung von Personen aufwenden, welche neu Mitglieder der Geschäftsleitung werden oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert werden.
- 2 Der Zusatzbetrag darf nur verwendet werden, wenn die von der Generalversammlung im Voraus genehmigte Vergütung der Geschäftsleitung bis zur nächsten Abstimmung der Generalversammlung nicht ausreicht für die Vergütung der neuen oder beförderten Mitglieder.
- 3 Für die Ausrichtung der Vergütungen gelten die übrigen Bestimmungen der Statuten sinngemäss.

Art. 9

- 1 **Form der Einberufung**
Die Generalversammlung ist mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt.
- 2 In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre oder Aktionärinnen bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.
- 3 Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Art. 10

- 1 **Stimmrecht**
Vorbehältlich Art. 4 Abs. 3 berechtigt an der Generalversammlung jede Aktie zu einer Stimme. Ein Aktionär oder eine Aktionärin kann jedoch direkt oder indirekt für eigene und vertretene Aktien zusammen nur das Stimmrecht von höchstens 2% des ausstehenden Aktienkapitals ausüben; Abs. 3-5 bleiben vorbehalten.
- 2 Im Hinblick auf die Stimmrechtsbeschränkung gemäss Abs. 1 gelten juristische Personen und Personengesellschaften oder andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandsverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch eine einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Stimmrechtsbeschränkung (insbesondere als Syndikat) koordiniert vorgehen, als ein Aktionär oder eine Aktionärin.

- 3 Die Stimmrechtsbeschränkung findet keine Anwendung auf die Ausübung des Stimmrechtes durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter; für die beauftragenden Aktionäre und Aktionärinnen bleiben Abs. 1 und Abs. 2 vorbehalten.
- 4 Die Stimmrechtsbeschränkung findet auch keine Anwendung auf Aktien, für welche der Aktionär oder die Aktionärin im Eintragungsgesuch gegenüber der Gesellschaft bestätigt, dass er oder sie diese Aktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben hat und für welche die Meldepflicht gemäss Abs. 6 erfüllt worden ist.
- 5 Die Stimmrechtsbeschränkung findet überdies keine Anwendung auf Aktien, welche auf den Namen eines Nominee eingetragen sind, sofern der Nominee gegenüber der Gesellschaft die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen (gemäss Definition in Abs. 2) bekannt gibt, für deren Rechnung er 0.5 Prozent oder mehr des jeweils ausstehenden Aktienkapitals hält und für welche er, beziehungsweise die wirtschaftlich berechnete Person, die Meldepflicht gemäss Abs. 6 erfüllt hat. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, mit Nominees Vereinbarungen über deren Meldepflichten und die Stimmrechtsausübung abzuschliessen.
- 6 Die Meldepflicht richtet sich nach Art. 120 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrakstrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 19. Juni 2015 und den gestützt darauf erlassenen Verordnungen und Rundschreiben.
- 7 Der Verwaltungsrat erlässt Vorschriften über den zur Erlangung von Stimmkarten erforderlichen Nachweis des Aktienbesitzes.
- Art. 11**
1 **Vorsitz, Stimmenzähler oder Stimmenzählerin, Protokollführer oder Protokollführerin**
Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder die Präsidentin des Verwaltungsrates, in dessen oder deren Verhinderung ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied.
- 2 Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler werden von der Generalversammlung in offener Abstimmung gewählt. Mitglieder des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesellschaft sind als Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler nicht wählbar.
- 3 Der Verwaltungsrat bestellt den Protokollführer oder die Protokollführerin.
- Art. 12**
1 **Beschlussfähigkeit/Präsenzquorum**
Die Generalversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und Aktionärinnen oder der vertretenen Aktien beschlussfähig.
- 2 Die Vertretung von mindestens der Hälfte des Aktienkapitals ist erforderlich für die
- Umwandlung der Namenaktien in Inhaberaktien
 - Abänderung von Art. 4 Abs. 3
 - Abänderung von Art. 10 Abs. 1-6
 - Auflösung der Gesellschaft
- 3 Vorbehalten bleiben weitergehendes zwingendes Recht sowie anderslautende Bestimmungen dieser Statuten.
- Art. 13**
1 **Beschlussfassung/Beschlussfassungsquorum**
Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht zwingendes Recht oder anders lautende Bestimmungen dieser Statuten entgegenstehen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmengleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

- 2 Die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien, die Auflösung der Gesellschaft und die Abänderung von Art. 4 Abs. 3 dieser Statuten kann nur mit mindestens drei Vierteln, die Abänderung von Art. 10 Abs. 1-6 kann nur mit mindestens sieben Achteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 3 Der Vorsitzende ordnet das offene, schriftliche oder elektronische Abstimmungs- und Wahlverfahren an. Er hat sämtliche Leitungsbefugnisse, die für eine ordnungsgemässe Durchführung der Generalversammlung erforderlich sind.
- Art. 14** **Protokoll**
Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden mit dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen.
- Art. 14a** **Unabhängiger Stimmrechtsvertreter**
1 Der unabhängige Stimmrechtsvertreter wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt.
- 2 Wird das Amt des unabhängigen Stimmrechtsvertreters vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die nächste Generalversammlung einen Ersatz.
- 3 Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften; Wiederwahl ist zulässig.
- 4 Der Verwaltungsrat regelt die elektronische Erteilung von Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

2. Der Verwaltungsrat

- Art. 15** **Wahl und Amtsdauer**
1 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.
- 2 Der Präsident oder die Präsidentin und die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 3 Wird das Amt des Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsrates vakant, so ernennt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte für die verbleibende Amtsdauer einen Ersatz.
- Art. 16** **Befugnisse und Pflichten**
1 Der Verwaltungsrat entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente einem anderen Organ der Gesellschaft vorbehalten oder übertragen sind.
- 2 Der Verwaltungsrat bestimmt die Zeichnungsberechtigten und die Art der Zeichnung. Zur verbindlichen Zeichnung namens der Gesellschaft sind die Unterschriften von zwei Zeichnungsberechtigten notwendig.
- Art. 17** **Übertragung von Befugnissen**
Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an Ausschüsse, einzelne Mitglieder oder an andere natürliche Personen übertragen, soweit dieser Übertragung keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

Art. 18

1

Beschlussfähigkeit

Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für Erhebungsbeschlüsse aus genehmigtem Kapital, Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen sowie für die Feststellung des die Wandlung auslösenden Ereignisses beim Wandlungskapital. Bei der Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist die Stimmabgabe der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

2

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 19

Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden zusammen mit dem Sekretär oder der Sekretärin unterzeichnet wird.

Art. 20

1

Aufgaben des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit Vergütungen

Der Verwaltungsrat legt der Generalversammlung jährlich die Vergütung des Verwaltungsrates sowie die Vergütung der Geschäftsleitung gemäss Art. 8a und Art. 8b zur Genehmigung vor. In seinem Antrag zur Vergütung der Geschäftsleitung gemäss Art. 8b Abs. 1 bezeichnet der Verwaltungsrat die Periode, auf welche sich die Genehmigung beziehen soll.

2

Der Verwaltungsrat setzt die Vergütungen der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung im Rahmen der Gesamtbeträge gemäss Art. 8a-8c fest.

3

Der Verwaltungsrat verabschiedet den Vergütungsbericht.

4

Der Verwaltungsrat regelt die Organisation des Vergütungsausschusses in einem Reglement.

Art. 20a

1

Vergütungsausschuss

Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrates.

2

Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

3

Wird das Amt eines Mitglieds des Vergütungsausschusses vakant, so ernennt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte für die verbleibende Amtsdauer einen Ersatz.

4

Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei:

- a. der Erstellung und regelmässigen Überarbeitung der Vergütungsstrategie und -richtlinien sowie der Leistungs- und Erfolgskriterien;
- b. der Vorbereitung der Anträge an die Generalversammlung über die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung; und
- c. der Vorbereitung des Vergütungsberichts.

Er kann dem Verwaltungsrat Anträge und Empfehlungen auch in anderen Vergütungsangelegenheiten unterbreiten.

5

Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben und Kompetenzen zuweisen.

Art. 20b

1

Mandate ausserhalb der Gesellschaft

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates darf höchstens vier weitere Mandate in börsenkotierten Unternehmen und höchstens fünf weitere Mandate in anderen Rechtseinheiten übernehmen.

- 2 Die folgenden Mandate sind von dieser Beschränkung ausgenommen:
- a. Mandate in Rechtseinheiten, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;
 - b. Mandate, welche im Auftrag oder auf Anordnung der Gesellschaft oder einer von ihr kontrollierten Rechtseinheit in nicht zum Konzern gehörenden Rechtseinheiten ausgeübt werden; jedes Mitglied des Verwaltungsrates darf höchstens zehn solcher Mandate ausüben; und
 - c. ehrenamtliche Mandate in gemeinnützigen Rechtseinheiten; jedes Mitglied des Verwaltungsrates darf höchstens zehn solcher Mandate ausüben.

- 3 Als Mandate im Sinne von Art. 20b gelten Tätigkeiten in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen. Die Übernahme von bis zu fünf Mandaten in verschiedenen Rechtseinheiten unter einheitlicher Kontrolle gilt jeweils als ein Mandat.

Art. 20c

1

Verträge über die Vergütungen

Die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates Verträge über deren Mandat und Vergütung abschliessen.

2

Die Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz. Die Verträge dürfen die Amtsdauer gemäss Art 15 Abs. 2 nicht überschreiten.

Art. 20d

Kredite und Darlehen

Die Gesellschaft kann jedem Mitglied des Verwaltungsrates persönlich Kredite und Darlehen bis zu einer maximalen Höhe von CHF 20 000 000 zu marktüblichen Konditionen gewähren.

3. Die Geschäftsleitung

Art. 20e

Bestellung, Befugnisse

Der Verwaltungsrat bestellt eine Geschäftsleitung, der nach Massgabe des vom Verwaltungsrat erlassenen Organisationsreglements die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft obliegt.

Art. 20f

1

Mandate ausserhalb der Gesellschaft

Jedes Mitglied der Geschäftsleitung darf höchstens ein weiteres Mandat in einem börsenkotierten Unternehmen und höchstens zwei weitere Mandate in anderen Rechtseinheiten übernehmen.

2

Die Bestimmungen von Art. 20b Abs. 2-3 gelten analog.

Art. 20g

1

Verträge über die Vergütungen

Die Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung zugrunde liegen, sind unbefristet und haben eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten.

2

Die Vereinbarung eines nachvertraglichen Konkurrenzverbots ist zulässig, sofern es für maximal ein Jahr vereinbart wird und die Entschädigung hierfür den Betrag nicht übersteigt, den das Mitglied der Geschäftsleitung in den letzten zwölf Monaten vor der Vertragsbeendigung von der Gesellschaft als Vergütung erhalten hat.

Art. 20h

Kredite und Darlehen

Die Gesellschaft kann jedem Mitglied der Geschäftsleitung persönlich Kredite und Darlehen bis zu einer maximalen Höhe von CHF 20 000 000 zu branchenüblichen Konditionen gewähren.

4. Die Revisionsstelle und die besondere Revisionsstelle

Art. 21

Bestellung und Aufgabe

1

Der von der Generalversammlung jeweils für ein Jahr gewählten Revisionsstelle obliegen die ihr vom Gesetz zugewiesenen Befugnisse und Pflichten.

2

Einer von der Generalversammlung jeweils für ein Jahr gewählten besonderen Revisionsstelle obliegt die im Rahmen von Kapitalerhöhungen vorgeschriebene besondere Prüfung (Art. 652f OR).

V. Geschäftsjahr und Verwendung des Bilanzgewinnes

Art. 22

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgesetzt.

Art. 23

Verwendung des Bilanzgewinnes

Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des Bilanzgewinnes. Sie beschliesst unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften von Art. 671 ff OR über die Ausschüttung einer Dividende sowie allenfalls die Errichtung und Verwendung von speziellen Reserven.

VI. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

Art. 24

Wird die Gesellschaft aufgelöst, so führt der Verwaltungsrat die Liquidation durch, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst.

VII. Bekanntmachungen

Art. 25

Publikationsorgane

1

Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

2

Die Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre und Aktionärinnen erfolgen durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.

VIII. Übergangsbestimmungen

Art. 26

Bedingtes Kapital

1

Das Aktienkapital der Gesellschaft gemäss Art. 3 der Statuten wird im Maximalbetrag von CHF 12 000 000 erhöht durch Ausgabe von höchstens 300 000 000 vollständig zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.04 Nennwert durch die freiwillige oder zwangsweise Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, die in Verbindung mit Anleiheobligationen oder anderen Finanzmarktinstrumenten der Credit Suisse Group AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften

ausgegeben werden, oder durch die zwangsweise Wandlung von bedingten Pflichtwandelanleihen (contingent convertible bonds, CoCos) oder anderen Finanzmarktinstrumenten der Credit Suisse Group AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften, die eine bedingte zwangsweise Wandlung in Aktien der Gesellschaft vorsehen.

Das Bezugsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre ist ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber von Finanzmarktinstrumenten mit Wandel eigenschaften und/oder von Optionsrechten berechtigt. Die Wandel und/oder Optionsbedingungen sind durch den Verwaltungsrat festzulegen.

Der Erwerb von Aktien durch die Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten oder die Wandlung von Finanzmarktinstrumenten mit Wandel eigenschaften sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von Art. 4 dieser Statuten.

- 2 Das bedingte Kapital gemäss Art. 26 der Statuten steht unter Vorbehalt von Absatz 3 ausschliesslich für die Erhöhung des Aktienkapitals durch Wandlung von Anleiheobligationen oder anderen Finanzmarktinstrumenten der Credit Suisse Group AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften, welche eine bedingte zwangsweise Wandlung in Aktien der Gesellschaft vorsehen und ausgegeben werden, um regulatorische Vorschriften bezüglich Eigenkapital der Gesellschaft und/oder ihrer Konzerngesellschaften zu erfüllen oder sicherzustellen (bedingte Pflichtwandelanleihen, contingent convertible bonds, CoCos), zur Verfügung.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bei der Ausgabe solcher bedingter Pflichtwandelanleihen das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre aufzuheben, falls die Begebung auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten erfolgt (einschliesslich Privatplatzierungen bei ausgewählten strategischen Investoren).

Wird bei der Ausgabe von bedingten Pflichtwandelanleihen das Vorwegzeichnungsrecht durch Beschluss des Verwaltungsrates beschränkt oder ausgeschlossen:

- (i) sind die bedingten Pflichtwandelanleihen zu den jeweiligen Marktbedingungen auszugeben,
- (ii) ist der Ausgabepreis der neuen Aktien unter Bezugnahme auf den Börsenkurs der Aktien und/oder vergleichbarer Instrumente mit einem Marktpreis im Zeitpunkt der Ausgabe oder im Zeitpunkt der Wandlung festzulegen und
- (iii) dürfen bedingte Wandel eigenschaften für eine zeitlich unbefristete Dauer bestehen.

- 3 Gestrichen

Art. 26a Gestrichen

Art. 26b Gestrichen

Art. 26c Wandlungskapital

1

Das Aktienkapital der Gesellschaft gemäss Art. 3 der Statuten wird im Maximalbetrag von CHF 6 000 000 erhöht durch Ausgabe von höchstens 150 000 000 vollständig zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.04 Nennwert durch die nach Eintritt des auslösenden Ereignisses erfolgende zwangsweise Wandlung von Forderungsrechten aus bedingten Pflichtwandelanleihen (contingent convertible bonds, CoCos) der Credit Suisse Group AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften oder anderen Finanzmarktinstrumenten der Credit Suisse Group AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften, die eine bedingte oder unbedingte zwangsweise Wandlung in Aktien der Gesellschaft vorsehen,

- 2 Das Bezugsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre ist ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber von Finanzmarktinstrumenten mit Wandel eigenschaften berechtigt.

- 3 Die Vorwegzeichnungsrechte der Aktionärinnen und Aktionäre in Bezug auf Finanzmarktinstrumente mit Wandel eigenschaften werden gewahrt. Sofern eine rasche Platzierung von bedingten Pflichtwandelanleihen (contingent convertible bonds, CoCos) in grossen Tranchen dies erfordert,

ist der Verwaltungsrat jedoch ermächtigt, bei der Ausgabe solcher bedingter Pflichtwandelanleihen die Vorwegzeichnungsrechte der Aktionärinnen und Aktionäre aufzuheben. In diesem Fall müssen die bedingten Pflichtwandelanleihen zu Marktbedingungen ausgegeben werden.

- 4 Der Verwaltungsrat legt den Ausgabepreis der neuen Aktien unter Bezugnahme auf den Börsenkurs der Aktien und/oder vergleichbarer Instrumente fest.
- 5 Der Erwerb von Aktien durch die Wandlung von Finanzmarktinstrumenten mit Wandeigenschaften sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von Art. 4 der Statuten.

Art. 27	Gestrichen
Art. 27a	Gestrichen
Art. 28	Gestrichen
Art. 28a	Gestrichen
Art. 28b	Gestrichen
Art. 28c	Gestrichen
Art. 28d	Gestrichen
Art. 28e	Gestrichen
Art. 28f	Gestrichen
Art. 28g	Gestrichen
Art. 29	Gestrichen
Art. 30	Gestrichen



Handelsregisteramt
Kanton Zürich

Digital unterschrieben von Regula Schumacher (Qualified Signature)
Grund: Diese elektronische Ausfertigung der Statuten entspricht den beim Handelsregisteramt Kanton Zürich hinterlegten Papierbelegen bzw. gespeicherten elektronischen Belegen.
Datum: 2021.06.23 10:17:10 +02'00'

Zürich, 21. Juni 2021



■ Amtliche Beglaubigung

Diese Kopie auf Papier stimmt vollumfänglich bzw. auszugsweise mit dem beim Handelsregisteramt Kanton Zürich gespeicherten elektronischen Original, dessen qualifizierte elektronische Signatur gültig ist, überein.



Zürich, 40.-
Gebühr: CHF 30.06.2021

Handelsregisteramt
Kanton Zürich

CREDIT SUISSE

CREDIT SUISSE GROUP AG
Paradeplatz 8
CH-8070 Zürich
Schweiz
[credit-suisse.com](https://www.credit-suisse.com)



Handelsregisteramt
Kanton Zürich

Digital unterschrieben
von Thimi Konprifti
(Qualified Signature)
Grund: Diese
elektronische Kopie
stimmt mit dem in der
entsprechenden
öffentlichen Urkunde
eingebundenen
Papieroriginal
überein.
Datum: 2021.06.23
09:40:58 +02'00'